

Antrag

der Abgeordneten Rolf Hempelmann, Hubertus Heil (Peine), Ulrich Kelber, Ingrid Arndt-Brauer, Doris Barnett, Sören Bartol, Dirk Becker, Gerd Bollmann, Bernhard Brinkmann, Edelgard Bulmahn, Marco Bülow, Martin Burkert, Petra Ernstberger, Michael Gerdes, Iris Gleicke, Michael Groß, Petra Hinz (Essen), Dr. Bärbel Kofler, Ute Kumpf, Caren Marks, Thomas Oppermann, Holger Ortel, Heinz Paula, Gerold Reichenbach, Bernd Scheelen, Frank Schwabe, Dr. Martin Schwanholz, Dr. Carsten Sieling, Wolfgang Tiefensee, Waltraud Wolff, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Die Energieversorgung in kommunaler Hand

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Energieversorgung in Deutschland und Europa hat in den letzten Jahren ihre Struktur deutlich verändert. Strom und Gas werden schrittweise in den Wettbewerb überführt, Erneuerbare Energien ersetzen zunehmend fossile und nukleare Brennstoffe. Preisanstieg und Klimawandel rücken Effizienz und Sparen ins Zentrum aller Energiefragen.

Die Politik muss nun einen Weg zu einer Energiewende aufzeigen, damit die Energieversorgung in Deutschland langfristig von fossilen und nuklearen Brennstoffen hin zu einer Energieversorgung auf Basis von erneuerbaren Energien umgestellt wird.

Die Energiewende soll ohne Einschränkungen in der Lebensqualität realisiert werden. Der konsequente und zügige Umstieg auf Erneuerbare Energien ist somit folgerichtig. Das Beharren auf einer vorrangig fossil und nuklear basierten Energieversorgung und die Verzögerung des Übergangs auf Erneuerbare Energien ist dagegen Ideologie und Lobbyinteressen geschuldet.

Eine folgerichtige Energiepolitik muss auf drei Säulen aufbauen: Die Energie muss umweltverträglich und effizient erzeugt werden, sie muss als Teil der Daseinsvorsorge für Verbraucher bezahlbar und in ihrer Versorgung sicher sein.

Eine Energiepolitik auf diesen drei Säulen muss langfristig angelegt sein und einen Pfad aufweisen, auf dem Wettbewerb und flankierendes staatliches Handeln konsequent in eine neue Zeit der Energieversorgung überführen. Dazu zählen insbesondere Investitionen für den Ausbau dezentraler Energieversorgungsstrukturen wie flexibler Spitzen- und Mittellastkraftwerke bzw. Speichertechnologien sowie der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).

Nachhaltige Energieerzeugung ist wettbewerblich orientiert, und nutzt in zunehmendem Maße dezentrale und kommunale Strukturen. Gerade Stadtwerke bieten sich mit ihrem überwiegend flexiblen Kraftwerkspark als idealer Partner für den Umbau des Energiesystems an.

Erneuerbare Energien mit Windkraft und Photovoltaik schaffen bereits heute eine zunehmende Versorgungssituation, die nicht mehr nachfrageidentisch ist. Daher muss regelmäßig auch Energie gespeichert werden, müssen der Einspeisung und Endverbrauch gezielt gesteuert werden und müssen Einrichtungen vorhanden sein, die diese Steuerung von Speichern und Geräten vornehmen können.

Die Energieversorgung der Zukunft wird auf einem System umfassender Energiedienstleistungen gründen. Ein neues Energieversorgungssystem begründet ein Marktdesign, das nicht mehr auf dem reinen Verkauf von Kilowattstunden basiert. Die Energiedienstleistung verbindet die Erzeugung mit der Verbrauchskurve und steuert die Speicherung. Intelligente Zähler und Netze stehen am Anfang eines Prozesses, der weg führt von der bloßen Kraftwerkssteuerung hin zu einer kombinierten Erzeugungs- und Verbrauchssteuerung. Mit intelligenten Netzen können Verbrauch und Speicherung der Versorgungssituation angepasst werden.

Auch die Netz- und Marktintegration der Erneuerbaren Energien wird mit intelligentem Energiemanagement voran gebracht. Effizienzsteigerungen und Energieeinsparung sind ebenfalls Effekte der Systemsteuerung in einer Energiedienstleistungsgesellschaft mit einem Verbund von Erzeugern und Verbrauchern.

Grundlage und Voraussetzung für einen effizienten Umgang mit Energie ist zumindest die Verdopplung der Energieproduktivität bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990. Bis heute sind davon rund 40 Prozent erreicht. In den nächsten zehn Jahren bedarf es einer durchschnittlichen Steigerung der Energieproduktivität um jährlich 3 Prozent.

Obwohl die Steigerung der Energieeffizienz viele Vorteile für Verbraucher, Unternehmen und die Gesellschaft insgesamt bietet, bleiben die Möglichkeiten zur Energieeinsparung vielfach ungenutzt. Ursache hierfür sind fehlende Informationen, fehlendes Investitionskapital, ein zu kurzer Betrachtungszeitraum der Investition, die fehlende oder unzureichende Anerkennung der Investitionen in der Regulierung oder schlichte Fehleinschätzungen vorhandener Einsparpotentiale.

Kraft-Wärme-Kopplung ist die effizienteste Form der Energieumwandlung. Sie kann einen beachtlichen Beitrag zur Erreichung der Energieeffizienzziele liefern. In der Regel ist der Ausbau der KWK in Blockheizkraftwerken, die in eine regionale Konzeption aus Energieeinsparung und Nahwärmeversorgung eingebettet sind, zu stärken, da sie aufgrund ihrer dezentralen und individuellen Verfügbarkeit gerade auch für eine kleinteilige Versorgung interessant sind und keine Investitionen in ein größeres Wärmeleitungsnetz erfordern. Stromerzeugung aus hocheffizienten KWK-Anlagen kann dezentral die Stromnetze entlasten und ausreichende Stromreserven bereit stellen.

Ein Schwerpunkt der künftigen KWK-Förderung muss auf der dezentralen Stärkung insbesondere der Mikro- und Mini-KWK in der Nahwärme-, Objekt- und Arealversorgung liegen.

Die bestehende Netzinfrastruktur kann weitaus effizienter genutzt werden. Das gelingt über den Zusammenschluss von Anlagen zu virtuellen Kraftwerken, Anforderungen an die Regelbarkeit von konventionellen und erneuerbaren Anlagen, den notwendigen Einsatz und die Weiterentwicklung von Stromspeichern, die stärkere Einbindung von Großverbrauchern in das Lastmanagement, sowie über eine stärkere Vernetzung von Angebot und Nachfrage.

Bei der Aufrüstung der Netze zu einem Verbund intelligenter Steuerung kommt der Ebene der Verteilnetze eine besondere Bedeutung zu. Um Erzeugung und Verbrauch zu synchronisieren, Lastspitzen zu vermeiden und Verbrauch in lastschwache Zeiten zu verlegen, muss in die Verteilnetze in erheblichem Umfang investiert werden. Zugleich sollen lokale Netzbetreiber in die Lage versetzt werden, im Rahmen der Anreizregulierung Investitionen in Energieeffizienz vorzunehmen, so dass der Bedarf beim Netzausbau sinkt und in doppelter Hinsicht Kosten spart: Vermiedener Energieverbrauch und Netzausbau infolge von Mehrverbrauch bzw. veränderter Einspeisungsstrukturen. Die Regulierung der Netzentgelte muss diesen Investitionsbedarf anerkennen und die Anreize so setzen, dass zukunftsorientierte Investitionen gefördert werden. Daher muss die Anreizregulierung investitionsorientiert weiter entwickelt werden.

Ziel muss es sein, durch die Vermeidung von teuren Lastspitzen, durch Steigerung der Effizienz und durch Förderung der Energieeinsparung die Energiepreise bezahlbar zu halten.

Eine so beschriebene Zukunft der Energieversorgung in Deutschland zeigt, dass die kommunale Ebene der zentrale Ort ist, an dem die Maßnahmen zur Gestaltung der Energiewende gebündelt werden müssen. Ein bedarfsgerechter Ausbau der Verteilnetze für Strom, Gas und Wärme kann nur in der regionalen Planung sichergestellt werden.

Energie ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Sie sichert regionale Wertschöpfung, damit Arbeitsplätze und Investitionen in der Region. Sie stärkt einen auf Expansion ausgelegten Wirtschaftsstandort und Lebensqualität. Darüber hinaus können weitere positive Effekte für den kommunalen Finanzhaushalt durch die Zahlung von Gewerbesteuer sowie aus der Gewinnabführung bzw. der Gewinnausschüttung aus den gesamten energiewirtschaftlichen Aktivitäten generiert werden.

Kommunalwirtschaftliche Unternehmen sind zur Zielerreichung ein unabdingbares Element. Die Übernahme der Netze Gas/Strom bedeuten die Rück-Gewinnung der kommunalen Selbstbestimmung über die Entwicklung einer nachhaltigen, lokalen Energieversorgungsstruktur als einem wesentlichen Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Gemeinwohlinteressen werden wieder der Vorrang vor Gewinnmaximierungsstrategien eingeräumt. Nicht Dividende für Aktionäre, sondern die nachhaltige Nutzung sollen die unternehmerische Grundlage sein.

In diesem Prozess ergeben sich als wichtige und zukunftsorientierte Aufgaben und Ziele eines kommunalwirtschaftlichen Unternehmens folgende Schwerpunkte:

- Aktiver Umbau der vorhandenen Netze zu einer effizienten und zukunftsorientierten Netzinfrastruktur, unter den sich ändernden Nutzungsanforderungen, durch die dezentralen Erzeuger und Einspeiser;
- Entwicklung bzw. forcierter Ausbau einer dezentralen Strom- und Wärmeerzeugungsstruktur unter vorrangigem Einsatz von erneuerbaren Energien sowie KWK in eigener Regie und in der Verantwortung Dritter;
- Energiedienstleistungen als positiver Standortfaktor;
- Ausbau und Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Kooperation mit mittelständischen Unternehmen des Handwerks, des verarbeitenden Gewerbes und der Dienstleistungsbranche;
- Umsetzung einer energieeffizienten Nutzung der öffentlichen Gebäude, der Straßenbeleuchtungs- und Ampelanlagen als zusätzliche Aufgabe;
- Sicherung einer effizienten und preiswürdigen Versorgung mit Strom und Gas für alle Haushalte, Dienstleistung, Handwerk, Gewerbe und Industrie;
- lokale Kapazitäten zur Ausbildung von Jugendlichen.

In Zeiten der Globalisierung wünschen sich viele Menschen überschaubare Strukturen. So wird Re-Kommunalisierung zu einer win-win-Situation.

In einer zukunftsorientierten Energiewirtschaft hat der Netzbetrieb eine zentrale Stellung und Funktion. Einerseits stellt er die Infrastruktur für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, von Handel, Dienstleistung, Kreativwirtschaft und des Gewerbes sicher, andererseits kann er den Strukturwandel zur dezentralen, nachhaltigen und klimaneutralen Energieversorgung beschleunigen. Ein örtlich ausgerichteter kommunaler Netzbetreiber kann die Entwicklung von smarten Zukunftstechnologien (Smart Grid, Smart Metering, Smart Home) in erheblichem Maße proaktiv fördern.

Mit dem Auslaufen von Konzessionsverträgen der Verteilernetze für Gas und Strom ergeben sich Chancen, die Kommunen nutzen können.

Eine Vielzahl von Konzessionsverträgen der Kommunen mit den Betreibern der Verteilernetze laufen in den kommenden Jahren aus. Die ansässigen Energieunternehmen und Netzbetreiber sind nach Auslaufen der Konzessionsverträge zur Überlassung der Netze an die Kommunen verpflichtet, falls dies angestrebt wird.

Nach § 46 Abs. 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) ist das Vertragsende eines Konzessionsvertrages spätestens zwei Jahre vorher im Bundesanzeiger/elektronischen Bundesanzeiger und zusätzlich im Amtsblatt der EU bekannt zu machen. Dies beinhaltet für die Kommunen auch die Verpflichtung, für eine neue Netzkonzession die kurz-, mittel- und langfristigen wirtschafts-, energie- und gesellschaftspolitischen Ziele in einer europaweiten Ausschreibung festzulegen und fristgerecht anzukündigen. Interessensbekundungen potentieller Bewerber sind unter Berücksichtigung der Gesamtstrategie diskriminierungsfrei zu prüfen und mit der Option des eigenen kommunalen Unternehmens zu vergleichen.

Die Bundesnetzagentur hat die Eigenkapitalzinssätze für Neuinvestitionen in Strom- und Gasnetze einheitlich auf 9,29 Prozent vor Steuern festgelegt. Altanlagen werden vor Steuern mit 7,56 Prozent verzinst. Damit räumt sie dem effizient arbeitenden kommunalen

Netzbetreiber für die Bewirtschaftung seines Verteilernetzes eine erzielbare Rendite – je nach individuellen Gegebenheiten - zwischen 4 und 6 Prozent (vor Steuern) auf sein Eigenkapital ein. Aufgrund der niedrigen kommunalen Zinsen lässt sich ein Netzkauf deshalb in einem überschaubaren Zeitraum refinanzieren. Eine Belastung des Haushalts durch den Kauf der Netze ist somit weitgehend ausgeschlossen. Benötigt wird eine angemessene Eigenkapitalausstattung der Stadtwerke.

Die kommunalen Unternehmen haben in der Vergangenheit bewiesen, dass sie kundenorientierte Energiedienstleistungen mit innovativen Konzepten voranbringen können. Damit schaffen sie die Voraussetzungen für mehr Energieeffizienz auf der Angebots- und auf der Nachfrageseite.

Neben den unklaren Wechselregelungen in § 46 EnWG spielen auch andere Aspekte eine den Wechsel behindernde Rolle. So fehlen kaufinteressierten Kommunen oft maßgebliche Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, Informationen, die für die Bewertung eines Netzkaufs oder Netzurückkaufs aber unbedingt erforderlich sind. Auch die in § 46 EnWG vorgegebene „wirtschaftliche angemessene Vergütung“ als Grundlage zur Berechnung des Netzkaufpreises ist zu unbestimmt und unklar. Viel zu oft bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Käufer und Verkäufer darüber, welches Entgelt für die Übernahme eines Netzes „tatsächlich angemessen“ ist.

Eine der Folgen ist, dass eine Vielzahl von Fällen vor Gericht geklärt werden müssen. Das führt zu jahrelanger Rechtsunsicherheit auf Seiten der Kommunen und nährt die Befürchtung dass notwendige Investitionen in die betroffenen Netzabschnitte ausbleiben.

Um die Kostenanerkennung durch die Bundesnetzagentur zu sichern, muss – gestützt durch mehrere OLG-Urteile – zur Bestimmung des Kaufpreises das Ertragswertverfahren vorgegeben werden. Um auszuschließen, dass überalterte Netze zu überhöhten Preisen den Besitzer wechseln, muss als Korrektiv – auch das schlagen die Oberlandesgerichte vor – der Tagesneuwert berücksichtigt werden, also der tagesaktuelle Zustand des Netzes. Nur so ist ein angemessener Kaufpreis sicherzustellen und der bisherige Eigentümer auch bei einem anstehenden Konzessionswechsel motiviert, weiterhin notwendige Investitionen vorzunehmen.

Ein weiterer Punkt, der einer pragmatischen Lösung bedarf, betrifft die zum Teil jahrelange Dauer und die hohen Kosten der gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten. Die Einführung einer Verpflichtung, spätestens ab einem halben Jahr Verfahrensdauer und absehbaren erheblichen Zeitverzögerungen eine Schlichtungsstelle anrufen zu müssen, muss Bestandteil einer neuen Regelung werden.

Für ein zukunftsfähiges Versorgungsdesign ist das verstärkte Engagement der kommunalen Betreiber in den Netzausbau und auch in der Erzeugung unerlässlich. Diese Zielsetzung ergänzt sich auch mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Ziel, die Kraft-Wärme-Kopplung bis 2020 auf 25% in der Stromerzeugung anzuheben. Ebenso muss die Förderung der KWK-Anlagen und Netze bis 2020 verlängert und die Ausweitung der Wärmenetze erleichtert werden.

Die bestehende Marktstruktur im Regelenenergiemarkt führt nicht zu einer kosteneffizienten Beschaffung von Regelenenergie. Durch eine Verkleinerung der Los-Größen können neue Anbieter in diesen Markt eintreten und somit mehr Wettbewerb erzeugen. Auch Speicheranlagen ab einer bestimmten Größe sind grundsätzlich zur Teilnahme am Regelenenergiemarkt geeignet. Ihr Einsatz zur Bereitstellung von Regelenenergie wird auch den wirtschaftlichen Anreiz erhöhen, in diese Speicheranlagen zu investieren. Eine Erhöhung der Anzahl der zur Teilnahme berechtigten Anlagen wird in der Folge auch zu einer Verbilligung der Strompreise führen, da der Zukauf zur Deckung von Stromspitzen auf ein wettbewerblich breiteres Angebot trifft.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen sowie Netzzugangs- bzw. Netzentgeltverordnungen bei Strom und Gas so zu novellieren, dass die folgenden Punkte umgesetzt werden:

Bereich Netze:

- Die Überlassungsregelung von Netzen nach Auslaufen von Konzessionsverträgen so ändern, dass bei erklärtem Willen der Kommune oder eines Regiebetriebs das jeweilige Netz zu veräußern ist.
- Eine Regelung einfügen, nach der kaufinteressierte Kommunen alle maßgeblichen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation der Netze erhalten.
- Die Grundlagen zur Berechnung des Netzkaufpreises so bestimmen, dass ein tatsächlich angemessenes Entgelt über ein Ertragswertverfahren mit der Berücksichtigung des Tagesneuwerts gerichtsfest bestimmt wird.
- Eine Verpflichtung einführen, bei verzögerter Verfahrensdauer eine Schlichtungsstelle anzurufen.
- Die Option von Investitionsbudgets für die Verteilernetze als investitionsorientierte Weiterentwicklung der Anreizregulierung eröffnen.
- Die Investition in Smart Grids und Investitionen in Energieeffizienz im Rahmen der Regulierung ermöglichen.
- Freiwillige Investitionen der Strom- und Gasnetzbetreiber in Energieeffizienzdienstleistungen für ihre Kunden als nicht beeinflussbare Kosten im Rahmen der Anreizregulierung anerkennen.

Erzeugung:

- Die Förderung der KWK-Anlagen analog zu den Regelungen für die Wärmenetze bis zum Jahr 2020 verlängern.
- Die Ausweitung von Nahwärmenetzen erleichtern.
- Zur Sicherung des Lastfolgebetriebs Optionen eröffnen, um die Erneuerbare Energien und KWK-Anlagen zu vernetzen.

Regelenenergie:

- Los-Größen verkleinern.
- Speicheranlagen ab einem MW zulassen.

Berlin, den 9. November 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.